

Sitzung vom 21. August 2013

895. Anfrage (Gesetzliche Grundlagen neuer Lehrstühle)

Kantonsrat Hans Egli, Steinmaur, Kantonsrätin Barbara Steinemann, Regensdorf, und Kantonsrat Rico Brazerol, Horgen, haben am 29. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Einrichtung eines Lehrstuhls für die islamische Religion an der Universität Zürich ersuchen wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist ein solches Vorgehen mit dem Entscheid des Zürcher Stimmvolkes am 30. November 2003 zu vereinbaren? Die damalige Vorlage hatte die Anerkennung des Islams als staatliche Religionsgemeinschaft und damit die staatliche Finanzierung muslimischer Bildungseinrichtungen zum Inhalt, welche der Souverän mit 66% deutlich verworfen hatte.
2. In welchem (referendumsfähigen) Erlass soll die Schaffung eines Lehrstuhls für die islamische Religion geregelt werden?
3. Welche demokratischen Mittel stehen einem Bürger und einem Mitglied des Kantonsrats zur Verfügung, um die vorgeschlagene Einrichtung eines Lehrstuhls für die islamische Religion zu verhindern? Welchen Wortlaut müsste eine Volksinitiative aufweisen, damit an Zürcher Hochschulen keine entsprechenden Lehrstühle eingerichtet werden können? Welche Erlasse kämen für eine solche Negativformulierung in Frage?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans Egli, Steinmaur, Barbara Steinemann, Regensdorf, und Rico Brazerol, Horgen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

An der Universität Zürich wird der Islam seit Jahrzehnten unter religions- und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten thematisiert. 1980 wurde beispielsweise an der Theologischen Fakultät ein Lehrstuhl für allgemeine Religionsgeschichte und Religionswissenschaft geschaffen, der sich auch mit anderen Religionen auseinandersetzt. Die Schaffung eines theologischen Lehrstuhls für die islamische Religion ist jedoch nicht geplant.

Zu Frage 2:

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist die Grundlage der Hochschulen. Sie schützt die freie Wahl von Gegenstand und Methode wissenschaftlicher Forschung und die Verbreitung der entsprechenden Erkenntnisse. Bund und Kanton Zürich gewährleisten die Wissenschaftsfreiheit auf Verfassungsstufe (Art. 20 BV [SR 101] und Art. 10 KV [LS 101]). In § 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) wird zudem ausdrücklich die Freiheit von Forschung und Lehre an der Universität Zürich verankert. Folglich plant, regelt und führt die Universität ihre Angelegenheiten im Rahmen von Verfassung und Gesetz selbstständig (§ 1 UniG). Im Bereich der Lehrstuhlplanung obliegt der Universitätsleitung die Vorbereitung und Antragstellung zuhanden des Universitätsrates (vgl. §§ 28 f. UniG und § 56 Abs. 1 Ziff. 4 Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 [UniO; LS 415.111]). Für die Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen ist der Universitätsrat abschliessend zuständig (§ 29 Abs. 5 Ziff. 12 UniG). Es ergeht kein referendumsfähiger Erlass.

Zu Frage 3:

Eine inhaltliche Einschränkung der Universität bei ihrer Lehrstuhlplanung und -schaffung würde die auf Verfassungsstufe garantierte Wissenschaftsfreiheit berühren. Es bedürfte dazu einer Änderung der kantonalen Verfassung und des Universitätsgesetzes. Es ist allerdings fraglich, ob eine Änderung, wie sie angestrebt wird, vor der in der Bundesverfassung als Grundrecht verankerten Wissenschaftsfreiheit standhalten würde, da deren Kerngehalt nach Lehre und Rechtsprechung als unantastbar gilt.

Für Verfassungs- und Gesetzesänderungen stehen den Mitgliedern des Kantonsrates und den Stimmberechtigten die in der Kantonsverfassung sowie dem Kantonsratsgesetz vom 5. April 1981 (LS 171.1) und dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161) aufgeführten Instrumente zu. Diese berechtigen die Mitglieder des Kantonsrates und die Stimmberechtigten, ihre Anliegen einzubringen, was auch bedeutet, dass sie die Verantwortung für die Formulierung zu übernehmen haben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi